

nem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden darf. « Zu dem Ende sollten bei allen periodischen Schriften die (Namen der) Redacteurs genannt und ohne diese in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt werden, die heimlichen Verbreiter aber einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe unterliegen. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger periodischer und Flugschriften (wie man nicht anders annehmen kann, auch einzelner Aufsätze) sollen, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt hatten, von aller weiteren Verantwortung frei seyn. In Ansehung der übrigen, nicht unter den Begriff der periodischen und Flugschriften unter 20 Bogen fallenden Werke wurde nur verordnet, daß bei ihnen stets der Name des Verlegers genannt werden müsse, und daß, wenn sie einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, die Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der betreffenden Schriften erledigt werden soll. « \*)

Auf diese Beschlüsse basiren sich alle Erscheinungen, welche uns die neueste Geschichte der deutschen Pressefreiheit darbietet.

Als 1819 die Bundesbeschlüsse erschienen, hatten einige Staaten, wie das Königreich Baiern und die Großherzogthümer Baden und Weimar, bereits Verfassungen, in welchen ihnen die Pressefreiheit grundgesetzlich zugesichert worden war \*\*); um nun jene mit dieser in Einklang zu bringen, wurden z. B. in Baiern die Beschlüsse in einer königlichen Verordnung vom 16. October 1819 mit dem Zusätze bekannt gemacht: »daß alle Staatsbehörden und Unterthanen, mit Rücksicht auf die dem Könige nach den bestehenden Staatsverträgen und der Bundesacte zustehenden Souverainetät, nach der Verfassung und nach den Gesetzen des Königreichs sich hiernach geeignet achten sollten, « und in Weimar wurde die Censur nur über periodische und Flugschriften verhängt, in Hinsicht auf innere Angelegenheiten ließ man die Pressefreiheit fortbestehen (Verordnung vom 6. Nov. 1819). Eben so sichern die später ertheilten Verfassungen mehrerer Staaten ihren Bürgern die Pressefreiheit zu und zwar, »unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze, worin denn allerdings eine Beziehung sowohl auf die Bundesbeschlüsse von 1819, als auch auf die in der Bundesacte (Artikel 18) enthaltene Zusage »gleichförmiger Gesetze über die Pressefreiheit« gefunden werden kann. « In diesem Sinne sprechen sich namentlich die Verfassungs-Urkunden des Königreichs Württemberg, gegeben den 25. Sept. 1819, im §. 28, die des Großherzogthums Hessen, gegeben den 17. Decbr. 1820, im §. 35, die des Kurfürstenth. Hessen, gegeben den 5. Jan. 1831, im §. 37, aus. In letzterer heißt es,

\*) Vgl. Convers. Lex. der neuesten Zeit u. Lit. Leipzig. 1833. 3. Bd. S. 864 u. ff.

\*\*\*) Baiern, Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818. IV. §. 11. — Baden, Verf.-Urk. v. 22. Aug. 1818. §. 15. — Weimar, Verf.-Urk. v. 5. Mai 1816. §. 129.

wie in der württembergischen: »Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange Statt finden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig. « \*) Abweichend von den genannten Grundgesetzen ist allein das sachsen-altenburgische vom 29. April 1831, indem darin §. 67 »die Censur zu einem Verfassungsartikel gemacht wird, und noch eine Verantwortlichkeit für die Mittheilungen unverbürgter Gerüchte und solcher Thatsachen, die nicht der Geschichte angehören, für Verfasser, Herausgeber und sogar für Verleger und Drucker aufstellt, deren eigentlicher Grund und Umfang aus dem Gesetze nicht zu entnehmen ist. « In der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Sachsen vom 4. Septbr. 1831, §. 35, heißt es: »Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundgesetz aufstellen wird. « Fast auf ähnliche Art drücken sich die braunschweigische Landschaftsordnung vom 4. Oct. 1832 (Art. 31) und das Grundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. Sept. 1833 §. 40 aus.

Wir haben uns über diesen Gegenstand etwas ausführlicher ausgesprochen, als es eigentlich unsere Absicht war; da aber das Nachfolgende ohne diese Vorausschickung weniger verstanden werden dürfte, die Zukunft vielleicht auch Veranlassung giebt, hierauf zurück zu kommen, so schien es uns angemessen, eine gedrängte Darstellung dieser für den Buchhandel wichtigen Angelegenheit hier einzuschalten.

(Fortsetzung folgt.)

## Ueber den englischen Buchhandel.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Diese Operation wurde hauptsächlich mit Büchern vorgenommen, welche auf die allgemeine Lesewelt berechnet waren, Reisen, schöne Literatur, Geschichte u. s. w. Werke, welche für gewisse Professionen bestimmt waren, medicinische, juridische, antiquarische und eigentliche gelehrte Werke wurden nur selten so losgeschlagen, da man bei ihnen nie auf einen Modeverkauf hatte rechnen können, sondern die Speculation von Anfang an auf eine solidere Basis und auf länger dauernden Verkauf berechnet seyn mußte. Durch diese Gewohnheit bildete sich nun eine eigene Classe von Buchhändlern, welche zwischen dem Antiquar und dem Verleger standen; sie kauften diese Art von Werken an, gaben eigene Kataloge davon heraus und speculirten auf die Chancen, welche ihnen die so an sich gekauften Auflagen gaben. Die Zahl dieser Buchhändler ist sehr groß, und

\*) Ein in dieser Hinsicht interessanter Fall ist der im Börsenblatt Nr. 3. S. 33 angeführte.